



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Informationsblatt Fristen 2023 Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Ablauf des Zuwendungsverfahrens zum Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Zuwendungen sind Steuergelder, die an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung fließen, um gesellschaftlich wichtige Ziele zu fördern. Dafür müssen bestimmte Verfahren und Regeln beachtet werden. Im folgenden Abschnitt werden Ihnen kurz die wichtigsten Schritte zum Start des Zuwendungsverfahrens für das Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vorgestellt.

Diese Schritte müssen durchlaufen werden, bevor die Bundesmittel für Ihr Modellprojekt zur Verfügung stehen:

1. Förderanfrage
2. Befürwortende Stellungnahme des Bundeslandes und Vorauswahl
3. Koordinierungsgespräch zwischen Träger und Bundesservicestelle
4. Einreichung des Antrags
5. Zuwendungsbescheid
6. Anforderung von Fördermitteln

Mit Ihrer Förderanfrage bekunden Sie Ihr Interesse an einer Förderung und können mit relativ geringem Aufwand Ihre Projektidee in groben Zügen vorstellen. Diese Förderanfrage reichen Sie bei der Bundesservicestelle und der zuständigen Landesstelle Ihres Bundeslandes ein. Auf Grundlage dieser Förderanfrage geben die Länder für geeignete Projekte eine befürwortende Stellungnahme ab. Die Förderanfragen werden durch ein begleitendes Fachgremium, bestehend aus den Vertretungen der Kommunalen Landesverbände, der Frauen- und Kinderschutzhäuser, sowie der Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt, der Landesbehörde Bundesbau Baden-Württemberg und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) bewertet.

Die Aufgabe des Fachgremiums wird sein, die Projektauswahl nach den im Bundesförderprogramm vorgegebenen Zielen, sowie den in der Landeskonzeption dargestellten Landesschwerpunkten zu treffen und die eingereichten Projektanfragen zu priorisieren.

Wurde Ihr Modellprojekt befürwortet, wird die Bundesservicestelle Sie zu einem Koordinierungsgespräch einladen. In diesem Gespräch werden zwischen den Beteiligten wichtige Fragen geklärt und Sie erhalten Informationen und Hilfestellungen für das weitere Verfahren. Das Koordinierungsgespräch ist ein wichtiger und fester Bestandteil in einem Zuwendungsbauverfahren. Es wird durchgeführt, um Fragen zu klären und Einvernehmen unter sämtlichen am Zuwendungsverfahren Beteiligten herzustellen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kleineren Projekten, kann auf das Koordinierungsgespräch verzichtet werden.

Im Anschluss können Sie einen detaillierten Antrag stellen, in dem Sie die genaue Planung der Baumaßnahme darlegen. Der Antrag wird von der Bundesservicestelle geprüft. Fällt die Entscheidung positiv aus, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid. Danach können Sie Ihr Bauprojekt starten und die bewilligten Fördermittel anfordern.

In der Förderanfrage genügen dazu eine einfache Projektskizze, mit der eine Vorstellung des Projektes dargestellt wird, sowie eine grobe, schlüssig nachvollziehbare Kostenermittlung. Sie müssen noch keinerlei vertiefte Bauplanungen einreichen. Dies gilt besonders für kleinere Projektvorschläge.

Konkrete Verfahrensschritte

Das Verfahren startet mit einer Förderanfrage des Projektträgers an die Bundesservicestelle, mit einer gleichzeitigen Mehrfertigung an das Bundesland. Diese Förderanfrage dient der Vorauswahl, geeigneter Projekte der jeweiligen Bundesländer. Die befürwortende Stellungnahme ist Grundlage und Voraussetzung einer Förderung durch den Bund.

Die Bundesländer senden die Förderanfragen – ggf. mit Nachbesserungen – gesammelt oder einzeln mit einer befürwortenden Stellungnahme und einer Rangfolge oder einer Mitteilung über die Ablehnung des Projektvorschlags an die Bundesservicestelle. Die Bundesservicestelle erteilt dann eine Absage an die Projektträger, sollten deren Projekte nicht durch die Länder befürwortet werden.

Nach Ablauf der Frist zur Vorlage der befürwortenden Stellungnahme wählt der Bund die Projekte aus, für die ein Förderantrag erbeten werden soll. Die Bauverwaltung wird zur Prüfung eingeschaltet und Bund und Länder verständigen sich über Eckpunkte der Förderung, z. B. die Finanzierungsart.

Die Projektträger werden zur Antragstellung aufgefordert und das Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Anschließend wird das Koordinierungsgespräch angekündigt. Nach diesem Koordinierungsgespräch mit den jeweiligen Zuwendungsgebern, Zuwendungsempfänger und der Bauverwaltung kann der Förderantrag gestellt werden.

Welche Formulare gibt es?

- „**Förderanfrage**“. Das Formular „Förderanfrage“ orientiert sich an der „Formlosen Anfrage“ der RZBau

- „**Antrag auf Förderung einer investiven Maßnahme im Rahmen des Bundesförderprogramms**“

- Befürwortende Stellungnahme des Landkreises/der Kommune
- Übersicht über die Kooperationen/Einbindung in das bestehende Hilfesystem des Trägers

Fristen

Einen Antrag können Sie in jedem Jahr des Förderzeitraums stellen – grundsätzlich sind Anträge bis zum **31. März** des jeweiligen Jahres einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass der Antragstellung mehrere Schritte vorgeschaltet sind. Wir bitten Sie daher, die Förderanfrage so schnell wie möglich einzureichen.

Folgende Fristen für die Förderperiode 2023 sind zu beachten

| | | |
|--|--|--|
| Einreichung Förderanfrage beim SM und bei der Bundesservicestelle 05.04.2022 | Befürwortende Stellungnahme des Landes an die Bundesservicestelle 30.04.2022 | Frist Antrag auf Förderung an die Bundesservicestelle 31.03.2023 |
|--|--|--|